

Satzung des Landesverbandes NRW im Verband Deutscher Schulgeographen e.V.

§1 Grundsätzliches

Der "Landesverband Nordrhein-Westfalen) des Verbandes Deutscher Schulgeographen e.V." (im Folgenden kurz "LV NRW") ist ein Landesverband nach §2 der Satzung des "Verband Deutscher Schulgeographen e.V." (im Folgenden kurz "VDSG") und unterliegt damit seiner Satzung. Insbesondere ist er den Zielen und dem Zweck des Gesamtverbandes verpflichtet. Darüber hinaus gibt sich der LV NRW folgende Geschäftsordnung:

§2 Mitgliedschaft

- a Die Mitgliedschaft im LV NRW begründet die Mitgliedschaft im VDSG.
- b Die Mitgliedschaft ist über den Vorstand des LV NRW zu beantragen. Dieser entscheidet mehrheitlich.
- c Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem LV NRW oder VDSG.
- d Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Landesvorstand - mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres - erfolgen und tritt am Ende des Kalenderjahres in Kraft.
- e Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied sich weigert, den Beitrag zu zahlen, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Zugehörigkeit des Mitglieds den Interessen des LV NRW oder des VDSG schadet.
- f Der Jahresbeitrag wird ententsprechend dem in der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag erhoben. Er beträgt mindestens jährlich 25 €, für Mitglieder in Ausbildung und außer Dienst 15 €. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu überweisen. Mitglieder in Ausbildung sind beitragsfrei.
- g Genehmigte Auslagen können beim Kassenwart gegen Quittung geltend gemacht werden. Zusätzliche Kosten, die auf Versäumnisse des Mitgliedes beruhen, sind dem LV NRW zu erstatten.

§3 Vorstand des LV NRW

- a Der LV NRW wird nach innen und außen durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus: Ehrenvorsitzende, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer.
- b Dem Vorstand ist ein Beirat beigeordnet, der dem Vorstand mit beratender Stimme beisteht. Seine Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- c Der Vorstand wird für jeweils vier Kalenderjahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- d Der Vorstand leitet als kollegiales Gremium den LV NRW. Seine Sitzungen

werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden gemäß der genehmigten Tagesordnung geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstands genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden den Ausschlag.

§4 Mitgliederversammlung

- a Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand des LV NRW eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Kalenderjahr mit 14-tägiger Einladungsfrist einberufen.
- b Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Es kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
- c Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - die Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - den Kassenbericht,
 - den Bericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
 - Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
 - Verschiedenes.
- d Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung des VDSG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher einzureichen.
- f Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Düsseldorf, den 4.12. 2002, geändert am 5.12.2007, 14.3.2009 und 7.12.2016

Quelle:

http://geographie-nrw.de//index.php?option=com_content&task=view&id=33&Itemid=45

(Stand: 25. Juli 2017)